

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

20

19. Mai 2007
61. Jahrgang
Seiten 909-960

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

AUS DEM INHALT:

Seite 909
Univ.-Prof. Dr. Holger Fleischer, Dipl.-Kfm.,
LL.M., Bonn
Zweifelsfragen der verdeckten Gewinnausschüttung
im Aktienrecht

Seite 917
Wiss. Assistent Dr. Michael Nietsch, Mainz
Stimmlosigkeit im Recht fehlerhafter Beschlüsse

Seite 924
BGH, 22.3.2007
Zur Aufklärungspflicht des in ein Film-Anlagemodell
als Mittelverwendungskontrolleur eingebundenen Wirt-
schaftsprüfers

Seite 935
BGH, 19.3.2007
Zur wirksamen testamentarischen Anordnung eines
Hinauskündigungsrechts in einer von den Erben zu
gründenden Kommanditgesellschaft

Seite 949
BGH, 28.3.2007
Wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine
Unterbrechung des Zwangsvollstreckungsverfahrens
in Bezug auf Pfändungsmaßnahmen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Holger Fleischer, Dipl.-Kfm., LL.M., Bonn		
Zweifelsfragen der verdeckten Gewinnausschüttung im Aktienrecht		909
Wiss. Assistent Dr. Michael Nietsch, Mainz		
Stimmlosigkeit im Recht fehlerhafter Beschlüsse		917

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	22.3.2007	Zur Aufklärungspflicht des in ein Anlagemodell als Mittelverwendungskontrolleur eingebundenen Wirtschaftsprüfers	924
OLG Celle	1.3.2007	Zur Haftung bei Übernahme einer Bürgschaft für eine Forderung gegen eine GmbH, deren Gesellschafter der Bürge mit 50% der Anteile ist	928
OLG Frankfurt a.M.	13.6.2006	Zur Frage, ob Argentinien die Rückzahlung von Staatsanleihen gegenüber Privatgläubigern mit Berufung auf Staatsnotstand verweigern darf	929

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	19.3.2007	Zur Wirksamkeit eines Hinauskündigungsrechts in einer KG, deren Gründung vom Inhaber eines einzelkaufmännischen Unternehmens testamentarisch seinen beiden Kindern einschließlich einer entsprechenden Kündigungsregelung auferlegt worden ist	935
OLG München	11.10.2006	Zur Frage, ob bei einer Aktienübertragung gegen Barabfindung den ausscheidenden Minderheitsaktionären ein vertraglich vereinbarter Ausgleich aus einem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und einem Drittunternehmen zusteht	937
LG Dortmund	19.3.2007	Zur Frage des anzuwendenden Bewertungsstandards bei Spruchverfahren, der Vor- oder Nachsteuerbetrachtung im Falle des fakultativen Ausscheidens eines Anteilinhabers und der generellen Geeignetheit des Modells zur Identifizierung plausibler Risikozuschläge und des Wertverhältnisses der stimmberechtigten Stammaktien zu den Vorzugsaktien	938

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	25.1.2007	Zur Frage, ob der auf einer Auflassungsvormerkung beruhende Eigentumserwerb einer Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens entgegensteht, wenn dieses aus einem dem vorgemerkten Eigentumsverschaffungsanspruch vorgehenden Recht betrieben worden ist	947
Bundesgerichtshof	28.3.2007	Wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Unterbrechung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in Bezug auf Pfändungsmaßnahmen; keine wirksame Pfändung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück ohne Angabe dessen Rechtsgrundes	949

Bundesgerichtshof	22.2.2007	Zur Höhe der Vergütung des Insolvenzverwalters, der das Unternehmen des Schuldners fortgeführt und den vom Schuldner vorgelegten Insolvenzplan überarbeitet hat	951
Bundesgerichtshof	22.2.2007	Zur Höhe der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, der das Unternehmen des Schuldners fortgeführt und das Insolvenzgeld vorfinanziert hat	953
Bundesgerichtshof	22.3.2007	Nach Veröffentlichung und Niederlegung des Schlussverzeichnisses keine Teilnahme einer nachträglich angemeldeten Forderung an der Schlussverteilung mehr	954
Bürgerliches Recht und Handelsrecht			
Bundesverfassungsgericht	15.3.2007	Kein Betriebsbesichtigungsrecht der Handwerkskammern bei Gewerbetreibenden, die die Eintragungsvoraussetzungen in der Handwerksrolle nicht erfüllen	956
Bundesgerichtshof	1.3.2007	Keine Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung durch eine formularmäßig ausbedungene unangemessene Einschränkung des Schiedsrichterernennungsrechts einer Partei	959

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 77,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,10) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2007 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV